

Diese Satzung besitzt schon lange Gültigkeit und ist nicht in allen Passagen geschlechtergerecht. Bei einer nächsten inhaltlichen Änderung mit dem dazugehörigen und notwendigen rechtlichen Verfahren wird dies angepasst. Bis dahin gilt übergangsweise, dass bei entsprechenden Begrifflichkeiten Menschen jedes Geschlechts mitgemeint sind.

## Satzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 10.12.1975 unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 21.09.1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 304) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 09.10.1975 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel beschlossen:

### § 1

#### Name

Die Stadt Sprockhövel öffnet die bereits bestehende Jugendmusikschule auch für Erwachsene und führt sie als Musikschule weiter. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Sprockhövel“.

### § 2

#### Rechtsform

Die Musikschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

### § 4

#### Aufgabe

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, eine instrumentale und vokale Ausbildung zu vermitteln und differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens zu bieten.

## § 5

### Leiter

- (1) Die Musikschule wird von einem musikpädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Musikschule.
- (2) Der Leiter der Musikschule hat vorzubereiten und durchzuführen:
  - a) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes,
  - b) Auswahl und Verpflichtung der teilbeschäftigten Lehrkräfte,
  - c) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
  - d) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Der Leiter der Musikschule ist Vorgesetzter der musikpädagogischen Mitarbeiter.
- (4) Zur Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen führt der Leiter regelmäßig Besprechungen mit den musikpädagogischen Mitarbeitern durch.

## § 6

### Musikpädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Mitglieder sind verantwortliche für die ihnen durch Arbeitsvertrag übertragenen Lehrveranstaltungen. Sie bestimmen bei der Planung der Lehrveranstaltungen gleichberechtigt mit.
- (2) In grundsätzlichen musikpädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule haben sie den Leiter zu beraten.

## § 7

### Teilnehmer und Gebühren

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1975 in Kraft.

Hinweis: Der 1. Nachtrag vom 21.09.1989 ist in dieser Fassung berücksichtigt.